

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 22.10.2001

Die Gemeinde Adelsried erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende  
S a t z u n g :

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.1997 außer Kraft.

Adelsried, den 22.10.2001  
gez. Ewald Zirch, 1. Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung vom 22.10.2001 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Der Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Für freiwillige Leistungen fällt Kostenersatz nach den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) bzw. nach den Geräteüberlassungskosten (Nummer 5) oder den Pauschalgebühren (Nummer 6) an.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- |    |                                       |     |      |
|----|---------------------------------------|-----|------|
| a) | Tanklöschfahrzeug (TLF 16)            | EUR | 2,00 |
| b) | Löschfahrzeug (LF 8)                  | EUR | 1,50 |
| c) | Rüstwagen I                           | EUR | 1,50 |
| d) | Mehrzweckfahrzeug (Ölschadenfahrzeug) | EUR | 1,00 |
| e) | PkW, Kleinfahrzeuge                   | EUR | 0,50 |
| f) | Anhänger                              | EUR | 0,30 |

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- |    |                                       |     |       |
|----|---------------------------------------|-----|-------|
| a) | Tanklöschfahrzeug (TLF 16)            | EUR | 31,00 |
| b) | Löschfahrzeug (LF 8)                  | EUR | 21,00 |
| c) | Rüstwagen I                           | EUR | 31,00 |
| d) | Mehrzweckfahrzeug (Ölschadenfahrzeug) | EUR | 11,00 |
| e) | PkW, Kleinfahrzeuge                   | EUR | 5,00  |
| f) | Anhänger                              | EUR | 3,00  |

#### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- |    |  |     |       |
|----|--|-----|-------|
| a) | Tragkraftspritze TS 8                                | EUR | 16,00 |
| b) | Drehstromgenerator 5 KVA                             | EUR | 11,00 |
| c) | Elektro-Tauchpumpe                                   | EUR | 11,00 |
| d) | Elektrosauger  | EUR | 11,00 |
| e) | Motorkettensäge                                      | EUR | 13,00 |
| f) | Trennschleifer                                       | EUR | 13,00 |
| g) | Greifzug   | EUR | 8,00  |
| h) | Hydraulische Winde                                   | EUR | 6,00  |
| i) | Flutlichtscheinwerfer                                | EUR | 8,00  |
| j) | Pressluftatmer (einschl. Reinigung und Prüfgebühren) | EUR | 26,00 |
| k) | Wasserstrahlpumpe (mit Wasser aus Hydrant)           | EUR | 11,00 |
| l) | A/B – Saugschlauch einschl. Reinigung                | EUR | 5,00  |
| m) | B/C – Druckschlauch einschl. Reinigung               | EUR | 6,00  |
| n) | Schlauchbrücke                                       | EUR | 2,00  |
| o) | Handscheinwerfer                                     | EUR | 1,00  |
| p) | 4-tlg. Steckleiter                                   | EUR | 3,00  |
| q) | Spreizer   | EUR | 13,00 |

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Es werden je Stunde berechnet für

- |    |  |     |       |
|----|--|-----|-------|
| a) | den/die Feuerwehrkommandanten/in                   | EUR | 15,00 |
| b) | den/die Stellvertreter(in) des/der Kommandanten/in | EUR | 13,00 |
| c) | jede(n) weitere(n) Feuerwehrdienstleistende(n)     | EUR | 11,00 |

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben. Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für eine(n) ehrenamtliche(n) Feuerwehrdienstleistende(n) die nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze erhoben. Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Geräteüberlassungskosten

Kosten für die Überlassung von Geräten fallen ab Abholung vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Rückgabe pro angefangenen Tag (0.00 – 24.00 Uhr) in Höhe des dreifachen jeweiligen Arbeitsstundenkostensatzes (Nummer 3) an. Wird ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Reparaturkosten zu tragen bzw. ist Ersatz zu leisten.

6. Pauschalgebühren Für folgende Leistungen werden Pauschalgebühren berechnet:

- |    |   |     |        |
|----|---|-----|--------|
| a) | Öffnen von Türen im Gemeindegebiet                                | EUR | 20,00  |
| b) | Insektennotdienst   | EUR | 30,00  |
| c) | Kleintierhilfe  |     |        |
|    | -bis zu 1 Stunde Einsatzzeit                                      | EUR | 20,00  |
|    | -jede weitere angefangene Stunde                                  | EUR | 10,00  |
| d) | Fehlalarm durch Brandmeldeanlage                                  | EUR | 100,00 |
| e) | Fehlalarm – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst | EUR | 600,00 |